

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Interdisciplinary Center for Mathematical Modeling of Infectious Disease Dynamics (IMMIDD)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

Das Interdisciplinary Center for Mathematical Modeling of Infectious Disease Dynamics (im Folgenden IMMIDD) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Münster unter der Verantwortung der Fachbereiche 4, 5 und 11 gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 HG NRW.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) ¹Das IMMIDD versteht sich als Dach für die Forschung und Lehre in Bezug auf Fragestellungen der infektionsdynamischen Modellierung an der Universität Münster sowie als Forum des interdisziplinären Dialogs zwischen Wissenschaftler*innen verschiedener wissenschaftlicher Bereiche sowie Einrichtungen im Bereich der öffentlichen Gesundheit. ²Aufgabe des IMMIDD ist es insbesondere, Forschungsarbeiten im Bereich der infektionsdynamischen Modellierung anzustoßen und aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln zu betrachten.
- (2) Die Tätigkeiten des IMMIDD umfassen unter anderem folgende Aufgaben:
 1. Regelmäßiger Austausch der Mitglieder
 2. Initiierung, Planung und Koordinierung von Drittmittelvorhaben zur Durchführung interdisziplinärer Forschungsprojekte
 3. Veröffentlichung der Ergebnisse von Forschungsprojekten und von gemeinsamen Veranstaltungen
 4. Kontaktpflege und gegenseitiger Informationsaustausch mit nationalen und internationalen Organisationen
 5. Beratung und Initiierung von Veranstaltungen für die an den Themen des IMMIDD interessierte Fachöffentlichkeit, z.B. im Bereich des ÖGD
 6. Veranstaltung von Symposien und Vortragsreihen, Durchführung von Ringvorlesungen und interdisziplinären Kolloquien/Seminaren unter Beteiligung auswärtiger Wissenschaftler*innen
 7. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses durch interdisziplinäre Betreuung von Dissertationen und Habilitationen sowie durch Angebote im Rahmen strukturierter Doktorand*innenausbildungsprogramme
- (3) Das IMMIDD entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiter*innen, soweit sie nicht einem*einer Hochschullehrer*in zugeordnet sind, und über die Verwendung der dem IMMIDD zugewiesenen Mittel.

§ 3 Mitglieder

- (1) ¹Mitglieder des IMMIDD sind Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen, der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung, die am IMMIDD tätig sind. ²Mitglieder der Gruppe der Studierenden sind die Studierenden, die als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte am IMMIDD tätig

sind oder die von einem*einer am IMMIDD tätigen Hochschullehrer*in ein Thema für eine Studienabschlussarbeit oder Dissertation aus dem Aufgabenbereich des IMMIDD erhalten haben.

- (2) ¹Der Vorstand kann durch Beschluss weitere Mitglieder der Universität Münster aufnehmen. ²Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag und auf Vorschlag mindestens eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen können nach ihrer Entpflichtung bzw. nach Eintritt in den Ruhestand Mitglieder des IMMIDD gemäß Abs. 1 bleiben oder gemäß Abs. 2 werden.
- (4) ¹Der Vorstand kann durch Beschluss hochschulexterne national und international ansässige Wissenschaftler*innen, die auf den Forschungsgebieten des IMMIDD herausragende Leistungen erbracht haben, als assoziierte Mitglieder aufnehmen. ²Die Aufnahme erfolgt auf formlosen Antrag und auf Vorschlag mindestens eines Vorstandsmitglieds.
- (5) ¹Die Mitgliedschaft von Mitgliedern gemäß Abs. 2 und 4 kann durch schriftliche Erklärung des jeweiligen Mitglieds gegenüber dem*der Sprecher*in des IMMIDD oder durch Beschluss des Vorstandes auf Vorschlag mindestens zweier Vorstandsmitglieder beendet werden. ²Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Beendigung der Mitgliedschaft zur Universität Münster.

§ 4 Organe

Organe des IMMIDD sind

1. der Vorstand
2. der*die Geschäftsführende Direktor*in
3. die Mitgliederversammlung
4. der wissenschaftliche Beirat

§ 5 Vorstand

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des IMMIDD.
- (2) Der Vorstand entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Der Vorstand besteht aus den dem IMMIDD zugeordneten Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrer*innen sowie Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen, der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung und der Gruppe der Studierenden im Verhältnis 3:1:1:1.
- (4) ¹Gehören dem Vorstand weniger als drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen an, so werden deren Stimmen wie folgt gewichtet:
 1. Gehört nur ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat dieses drei Stimmen;
 2. Gehören nur zwei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer*innen dem Vorstand an, so hat jedes von ihnen zwei Stimmen.²Die Stimmen eines Mitglieds des Vorstands dürfen nur einheitlich abgegeben werden.
- (5) ¹Die Mitglieder der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen und der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung werden nach Gruppen getrennt von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Die Mitglieder der Gruppe der Studierenden werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in den Fachbereichsräten der Fachbereiche 4, 5 und 11 aus der Mitte der Mitglieder der Gruppe der Studierenden

gemäß § 3 Abs. 1 S. 2 gewählt. ³Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professor*innen sowie assoziierte Mitglieder können weder wählen noch gewählt werden.

- (6) ¹Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (7) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der*des Geschäftsführenden Direktorin*Direktors.
- (8) Der Vorstand des IMMIDD soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

§ 6 Geschäftsführende*r Direktor*in

- (1) Der*die Geschäftsführende Direktor*in hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. Er*sie führt die Geschäfte des IMMIDD in eigener Zuständigkeit im Rahmen dieser Ordnung.
 2. Er*sie vertritt das IMMIDD gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Universität Münster.
 3. Er*sie leitet die Sitzungen des Vorstandes.
 4. Er*sie führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
- (2) ¹Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Professor*in für eine Amtszeit von höchstens fünf Jahren zum*zur Geschäftsführenden Direktor*in. ²Die Entscheidung über die Dauer der Amtszeit ist vom Vorstand vor der Wahl zu treffen. ³Wiederwahl ist zulässig, Abwahl ist ausgeschlossen. ⁴Gehört dem Vorstand nur ein*e Professor*in an, ist diese*r Geschäftsführende*r Direktor*in.
- (3) Der*die Geschäftsführende Direktor*in ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder des IMMIDD bilden die Mitgliederversammlung.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht der*des Geschäftsführenden Direktorin*Direktors über die Tätigkeit des IMMIDD entgegen, diskutiert darüber und nimmt Stellung zu der zukünftigen Zielsetzung und Verfahrensweise der Arbeit im IMMIDD. ²Darüber hinaus ist sie insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Wahl des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 5 S. 1
 2. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des IMMIDD
 3. Beschlussfassung und Bestätigung des Haushaltes des IMMIDD
 4. Beschlussfassung über die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IMMIDD, die Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des IMMIDD und über die Auflösung des IMMIDD.
- (3) ¹Die Mitglieder des IMMIDD sind zur Förderung der Aufgaben des IMMIDD verpflichtet, sich gegenseitig zu beraten und zu unterstützen und an der Verwaltung der Angelegenheiten des IMMIDD mitzuwirken. ²Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des IMMIDD im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten in Anspruch zu nehmen. ³Sie werden vom Vorstand über die Angelegenheiten des IMMIDD unterrichtet.
- (4) ¹Stimmberechtigt und antragsberechtigt sind alle Mitglieder des IMMIDD mit Ausnahme der assoziierten Mitglieder gemäß § 3 Abs. 4. ²Redeberechtigt sind alle Mitglieder des IMMIDD. ³§ 5 Abs. 5 S. 3 ist zu beachten.

- (5) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse gemäß Abs. 2 S. 2 Nr. 4 werden mit Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ³Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ⁴Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen; in Personalangelegenheiten muss geheim abgestimmt werden.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr von dem*der Geschäftsführenden Direktor*in, der*die den Vorsitz führt, unter Einhaltung einer Frist von einer Woche in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. ²Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (7) ¹Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein*e Protokollführer*in unter den anwesenden Mitgliedern bestimmt. ²Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die der*die Geschäftsführende Direktor*in und der*die Protokollführer*in unterzeichnen. ³Sie wird den Mitgliedern des IMMIDD sowie den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirates zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als angenommen.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (2) ¹Der wissenschaftliche Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des IMMIDD beratend zu begleiten. ²Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können sowohl bezüglich der wissenschaftlichen Arbeit, der Lehre und der Weiterentwicklung des IMMIDD als auch im Hinblick auf die Kommunikation des IMMIDD mit der Öffentlichkeit Empfehlungen aussprechen.
- (3) ¹Der Beirat soll aus mindestens drei und höchstens sechzehn Mitgliedern bestehen. ²Die Mitglieder des Beirates können sowohl Mitglieder und Angehörige der Universität Münster als auch externe Personen sein. ³Die Mitglieder des Beirates dürfen nicht Mitglieder des IMMIDD sein.
- (4) ¹Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden von der Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des IMMIDD für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen. ²Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat wird in Absprache mit dem Vorstand mindestens einmal alle zwei Jahre von dem*der Geschäftsführenden Direktor*in einberufen.
- (6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates können an den Mitgliederversammlungen des IMMIDD mit beratender Stimme teilnehmen und haben ein Rederecht in allen Angelegenheiten.

§ 9 Übergangsregelung

¹Bis zur Bildung eines Vorstandes gemäß § 5 übernimmt der vom Rektorat eingesetzte Gründungsvorstand dessen Aufgaben. ²Der Gründungsvorstand wählt eine*n Vorsitzende*n, die*der bis zur Wahl einer*eines Geschäftsführenden Direktorin*Direktors deren*dessen Aufgaben wahrnimmt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 4 vom 17.04.2024, des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 vom 27.02.2024 und des Fachbereichsrats des Fachbereichs 11 vom 15.05.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- und des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.06.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s